Turn- und Sportverein ASV Laineck
Allgemeiner Sportverein e. V. v. 1910
Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. München
Eigenes Sportheim mit Wirtschaftsbetrieb Tel. 0921/99216

Geschäftsstelle: Rodersberg 2, 95448 Bayreuth *(E-Mail: info@asv-laineck.de)*

Satzung des Turn- und Sportvereins (Allgemeiner Sportverein) Laineck.

§1 Name und Sitz
Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein – Allgemeiner Sportverein e.V. Laineck
Und ist am 17. 02. 1946 wiedergegründet.
Er hat seinen Sitz in Laineck und gehört dem Bayerischen Landessportverband, mit Sitz in München, an.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen.

§2 Ziel und Zweck
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung seiner Mitglieder. Zur Erfüllung dieses Zweckes ist der Verein Mitglied im Bayerischen Sportverbandes in München. Der Satzungszweck beinhaltet insbesondere Pflege des Sports auf freiwilliger Basis unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkten, Pflege der Kameradschaft und Freundschaft seiner Mitglieder, freiwillige Unterordnung unter die Regeln des Sports auf breitester Grundlage, die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind zu betrachten: Abhaltung von regelmäßigen, methodischen geordneten Turn- Sport-, Spiel-, Wasser- und Wintersportübungen, Anschaffung, Anmietung und Erhaltung von durch Absatz 4 lit a bedingten Geräten, Lokalitäten, Plätzen usw., Ausbildung und Anstellung von zur sachgemäßen Leitung der unter Absatz 4 lit. A erwähnten Übungsarten erforderlichen Personen Y(Übungsleiter, Schiedsrichter usw.) ferner Beschaffung der hierfür notwendigen Literatur, Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge und Kurse, Führung einer Statistik über Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, Abhaltung von Wanderungen, Werbeveranstaltungen, Serienspielen.

§3 Mittel
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck verwendet werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft
Ohne Ansehen der Person, Rasse und Religionszugehörigkeit kann jeder die Mitgliedschaft erhalten. Sie ist ab Geburt möglich. Die Vereinsmitglieder haben die Satzungen sowie das Statut und die jeweils geltenden Beschlüsse des Bayerischen Landessportverband anzuerkennen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet
Mit dem Tod, durch Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist den Mitgliedern schriftlich zum 31.12. des Kalenderjahres gestattet. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben umfassend Rechenschaft abzulegen.
Durch Ausschluss: Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen vereinsschädigenden Verhaltens, wegen Zahlungsrückstand der Vereinsbeiträge von mindestens einem Jahr trotz Mahnung, wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das

Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Vorstand kann bis zur Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen und die Herausgabe von vereinseigenen Gegenständen und dergleichen verlangen.

§6 Rechte der Mitglieder
Jedes Mitglied ist berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins, sowie die sonstigen vom Verein genutzten Einrichtungen im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebes zu nutzen. Jedem Mitglied, das sich Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines Abteilungsleiters, Spielführers oder eines sonstigen bestellten Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu, der endgültig entscheidet. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist bis zur Erfüllung.

§7 Pflichten der Mitlieder
Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen, den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter, Spielführers und Übungsleiter in der betreffenden Sportangelegenheit Folge zu leisten, die Beiträge pünktlich zu zahlen, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, Anschriften- und Konto- Veränderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§8 Mitgliedsbeiträge
Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Aufnahmebeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Zusatzbeiträge für bestimmte Sportarten innerhalb einer Abteilung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden grundsätzlich durch Bank- oder Postscheckeinzugsverfahren eingezogen.
Über Beitragsnachlass oder vorübergehenden Beitragserlass aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand.

§9 Strafen
Schuldhafte Verstöße der Mitglieder gegen die Satzung, Anordnungen der Vereinsorgane und der von diesen bestellten Personen das Ansehen oder das Vermögen des Vereins, können durch den Vorstand in Form einer Verwarnung eines Verwesers, einer Sperre bis zu sechs Monaten oder mit dem Ausschluss gem. §5 Abs.3 geahndet werden.

§10 Einnahmen und Ausgaben
Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins bestehen aus
Den Mitgliedsbeiträgen der Vereinsangehörigen, sonstige Einkünfte, freiwillige Zuwendungen.
Die Ausgaben des Vereins bestehen aus
Verwaltungsausgaben, Aufwendungen im Sinne der §§2 und 3, sonstigen Aufwendungen.

§11 Verwaltung
Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet durch den Vorstand, dem Ausschuss, die Versammlungen

§12 Organe
Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

§13 Mitgliederversammlungen
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, zu Beratung und Beschluss geschäftlicher und technischer Fragen, in jedem Jahr abgehalten.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder Schriftlich unter Angabe von Gründen diese beantragt,
wenn es das Interesse des Vereins es erfordert.
In Mitgliederversammlungen müssen auch Neuwahlen vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt(§27 BGB). Hauptversammlungen finden im Zeitraum von drei Jahren statt. In diesen werden in der Hauptsache behandelt: Rechnungslegung und Geschäftsbericht, Änderungen der Vereinssatzung, Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr, Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken,

Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten.
Neuwahlen des Vorstandes und der Ausschussmitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist. Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahl durchzuführen hat.
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wählbar alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.
Die Einberufung aller Versammlungen erfolgt durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Vereins und durch Bekanntgabe in der Tagespresse mindestens eine Woche vorher.
Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet.

§14 Der Vorstand
Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
Der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Kassier, der Schriftführer.
Alle Vorstandsmitglieder sind je für sich allein sowohl aktiv als auch passiv vertretungsberechtigt.
Dem Verein gegenüber wird bestimmt, dass der 2. und der 3. Vorsitzende in ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen. Der 1. Vorsitzende braucht den Fall seiner Verhinderung nicht nachzuweisen.
Die Befugnisse des Vorstandes sind Leitung des Vereins, Leitung der Sitzungen und Versammlungen,
Überwachung der Tätigkeiten an der Vereinsfunktion, Verwaltung des Vereinsvermögens und schriftliche Genehmigung der vom Kassenwart zu bezahlenden Rechnungen. Vom Vorstand ist ein Verzeichnis aller Vermögensgegenstände mit Angabe des Wertes und des Aufbewahrungsortes zu führen, das den Kassenprüfern des Vereins zum Jahresende vorzulegen ist.
Vertretung der Beschlüsse der Versammlung und des Ausschusses gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und Verwaltungen.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn zwei der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
Für die genaue und zeitnahe Durchführung der gefassten Beschlüsse hat er Sorge zu tragen.

§15 Zusatzbestimmungen
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder Sitzung ist beschlussfähig.
Die Leitung der Mitgliederversammlung oder Sitzung liegt in der Hand des 1. Vorsitzenden oder des hierzu bestimmten Vertreters.
Jede Mitgliederversammlung oder Sitzung muss eine Tagesordnung haben. Dieselbe ist vor Eintritt in die Verhandlungen zu genehmigen. Beschlüsse in nicht besonders wichtigen Fällen sind gültig, wenn sie in einfacher Mehrheit gefasst werden. Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, außer der Beschluss betrifft das Mitglied selbst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Handzeichen, in besonderen Fällen ist eine schriftliche Abstimmung vorzunehmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (§33 BGB). Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind klar und deutlich wiederzugeben. Das Protokoll muss nach erfolgter Fertigstellung von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter bzw. einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder durch Unterschrift beglaubigt werden.

§16 Ausschuss
Zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten steht dem Vorstand der Ausschuss zur Verfügung. Er setzt sich wie nachstehend angeführt zusammen und hat folgende Funktionen: Der stellvertretende Kassenwart und der Vereinskassier unterstützen den Kassenwart bei der Erledigung der Kassen- und Beitragsgeschäfte und treten bei Abwesenheit oder Verhinderung desselben in Tätigkeit. Der stellvertretende Schriftführer fertigt die Versammlungsprotokolle und erledigt den Schriftwechsel des Vereins bei Verhinderung des Schriftführers. Zwei Revisoren überprüfen die Richtigkeit der Kassen. Den Kassenprüfern obliegt die laufende Überprüfung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Der Sport- und Spielleiter übernimmt die sportliche Betreuung und ist für die Abwicklung des Spielbetriebes verantwortlich. Der Jugendleiter hat die Aufgabe, Aufsicht für den Spielbetrieb der Jugend zu führen. Der Schülerleiter wird mit der selben Aufgabe seiner Gruppe betraut. Die

Besetzung des Ausschusses wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Diese sind von der Hauptversammlung zu bestätigen. Die Befugnisse des Ausschusses sind jeweils festzulegen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorstand kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen.

§17 Abteilungen
Die im Verein betriebenen Sportarten bestehen aus Abteilungen. Sie werden bei Bedarf vom Vorstand gegründet.
Der Vorstand bestimmt bei Gründung einen Abteilungsleiter, einen Kassenführer und einen Schriftführer, sowie ggf. weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung. Danach erfolgt Selbstverwaltung. Die Abteilungsleitung kann insbesondere eigenständig weitere Mitglieder in die Leitung berufen, oder aus selbiger abberufen.
Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungsleitung trägt die sportliche, fachliche und wirtschaftliche Leitung der Abteilung

§18 Geschäftsordnung
Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ergänzt die Satzung des Vereins. Sie wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§19 Auflösung
Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und eine Hauptversammlung mit 9/10 Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bayreuth zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§20 Schlussbestimmung
Die bisherige Vereinssatzung vom 25.2.1950 (Durch Mitgliederversammlung vom 4.3.1972 und 7.10.1977 geändert) Wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.04.2007 durch einstimmigen Beschluss in der vorstehenden Weise abgeändert.